

## Lösungsskizze

### A. Verwaltungsrechtsweg, § 40 I 1 VwGO

#### I. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Baurecht bzw. VwVfG / VwGO als streitentscheidende Normen

#### II. Nicht verfassungsrechtlicher Art

keine doppelte Verfassungsunmittelbarkeit

### B. Zulässigkeit

#### I. Statthafte Antragsart

##### 1. Ermittlung der Begehr, §§ 88, (122) VwGO analog

Baustopp reicht T, da Mobilfunkstation ohne Schränke ohne Funktion

##### 2. Einschlägigkeit des § 123 I VwGO

Vorliegen einer Verpflichtungsbegehr

### 3. Einschlägigkeit der §§ 80 a III 1, I Nr. 2, (80 V 1) VwGO

Feststellung der aufschiebenden Wirkung oder Sicherungsmaßnahme; jedenfalls:

- a) VA mit Doppelwirkung  
Baugenehmigung begünstigt B und belastet über § 58 II BerlBauO C und T
- b) Sicherungsmaßnahme, § 80 a I Nr. 2 Var. 2 VwGO  
begehrter Baustopp erhält lediglich Status Quo
- c) Bestehen aufschiebender Wirkung  
Auslegung der „Beschwerde“ der T als Widerspruch  
grds. keine aufschiebende Wirkung, §§ 212 a BauGB, 80 II 1 Nr. 3 VwGO  
zwar Herstellung der aufschiebenden Wirkung; aber faktischer Vollzug der B

### 4. Abgrenzung beider Verfahrensarten

Darstellung des Streitstands

## *II. Antragsbefugnis, § 42 II VwGO analog*

### 1. Analogiebedürfnis

Regelungslücke, da § 42 II VwGO nur auf Klagen bezogen

Analogiebedürfnis wegen Art. 19 IV GG (keine Popularklagen)

## 2. isolierte Antragsbefugnis der T

Beitritt der C wegen Bestandskraft aus ihrer Sicht unmöglich

ungeteilte Erbengemeinschaft grds. gemeinsam, hier aber evtl. Notgeschäft

Argumentative Auseinandersetzung mit dem Problem

## 3. Geltendmachen einer Rechtsverletzung

Möglichkeits- und Schutznormtheorie, da T nicht Adressat

Darstellung des Streits zum Drittschutzcharakter von § 34 II BauGB

### *III. Rechtsschutzbedürfnis*

#### 1. Erfordernis eines vorherigen Widerspruchs

kurze Darstellung des Streits, aber offen lassen

#### 2. Erfordernis eines vorherigen Antrags bei der Behörde

Streit darstellen / offen lassen, da „Hinweis“ als Antrag auszulegen

#### 3. Auswirkungen der fast fertig gestellten Mobilfunkstation

Baustopp evtl. unzumutbar; aber eigenmächtigem Verhalten der B

Zudem gerügte Strahlenbelastung und Rückbau ohne Weiteres möglich

### *IV. Antragsgegner*

Land Berlin wegen Rechtsträgerprinzip aus § 78 I Nr. 1 VwGO

*V. Beteiligten- und Prozessfähigkeit*

Land Berlin: §§ 61 Nr. 1 Var. 2, 62 III; T: §§ 61 Nr. 1 Var. 1, 62 I Nr. 1

*VI. Zuständiges Gericht*

sachlich: § 45 VwGO; örtlich: §§ 52 Nr. 1 VwGO

**C. Beiladung**

notwendige Beiladung der B nach § 65 II VwGO; keine bes. Eilbedürftigkeit

**D. Begründetheit**

*I. Prüfungsmaßstab*

Nach h.M. Aussetzungs- versus Vollziehungsinteresse anhand Hauptsache

nur unter Berücksichtigung drittschützender Normen, da T keinen allg. Überprüfungsanspruch

*II. Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung*

1. Formelle Rechtmäßigkeit

Verstoß gegen §§ 28 Abs. 1, 13 Abs. 2 S. 1 VwVfG mehr als fraglich

Jedenfalls aber Heilung nach § 45 I Nr. 3 VwVfG durch Widerspruch

## 2. Materielle Rechtmäßigkeit

Verstoß der Baugenehmigung gegen drittschützende Norm, 64 BerlBauO

a) Tatbestand des § 64 BerlBauO

Mobilfunkstation oder Bunker als bauliche Anlagen

Genehmigungserfordernis im Ergebnis egal, § 62 V BerlBauO

b) Verstoß gegen § 34 II BauGB (sog. Gebietserhaltungsanspruch)

aa) Vorhaben iSd § 29 BauGB

bodenrechtliche (bauplanungsrechtliche) Relevanz nötig

Ortsbildeinfluss iSd § 1 VI Nr. 5 BauGB wg. Antennen- / Bunkerhöhe

bb) Im Zusammenhang bebauter Ortsteil

cc) Baugebiet iSd § 3 BauNVO

Bäckerei trotz Größe „Laden“ iSd Nr. 1

Grundschule dient trotz Schüler anderer Ortsteile kulturellem Zweck

Tennisplatz dient sportlichem Zweck; Altenheim unter § 3 IV BauNVO

Bunkernutzung als Lager bzw. Proberaum als kultureller Zweck

dd) Zulässigkeit des Vorhabens, § 1 III 2 BauNVO

(1) nach § 3 BauNVO

(2) nach § 14 I BauNVO

nein, da Verbesserung der Versorgung gesamt Berlins intendiert

(3) nach § 14 II 2 BauNVO iVm § 34 II a.E. BauGB

(a) Tatbestand

(aa) Mobilfunkstation als Nebenanlage

Annäherung anhand der Auslegungsmethoden

(α) Begriff

grds. ja, da Station unselbständiger Teil ohne eigene Nutzen

(β) Unterordnung

(αα) Funktionell

unnötig wg. Wortlaut, System („der Baugebiete“)

(ββ) Optisch

h.M. nötig wg. Telos (Planersatzfunktion, Schicksalsgemeinschaft)

e.A. Ähnlichkeit zu den Hauptanlagen

a.A. keine Gebietsverfremdung

- (bb) dienender Charakter  
es reicht Nützlichkeit, keine Unentbehrlichkeit  
wegen Ziel „Verbesserung“ gegeben
- (b) Rechtsfolge
  - (aa) Gesundheitsgefahren  
keine Schutzpflicht aus Art. 2 II 1 GG wg. unkl. Tats.
  - (bb) Optische Störung  
Ortsbild nicht sehr schützenswert; Bunker verschändend  
Anlage unterstreicht Bunker nur, kein neuer Aspekt
  - (cc) Negative Vorbildfunktion  
nicht zu befürchten, schon da überwiegend Satteldächer
  - (dd) Rücksichtnahmegebot, § 15 I 2, III BauNVO
- c) Verstoß gegen sonstiges öffentliches Recht  
wegen Wortlaut § 64 S. 1 BerlBauO wohl irrelevant; Grundrechte nicht verletzt

### *III. Sonstige Interessenabwägung*

Tatsache der Aussetzung kein Indikator; keine weiteren Hinweise

Klausurenkurs im Öffentlichen Recht  
Prof. Dr. Christian Calliess  
Sommersemester 2008  
Lösungsskizze

---